

der Volkswirtschaft bzw. der Versorgung der Bevölkerung mit Elektroenergie verneint wird. Die Gefährdungssituation war bereits zum Zeitpunkt des Ausfalls der Anlage eingetreten. Eine solche setzt im Bereich der Energieversorgung nicht notwendig Stromabschaltungen in der Industrie und im Bevölkerungskontingent voraus.

Daraus ergibt sich, daß grundsätzlich jeder Ausfall von Kraftwerksleistungen eines 100-MW-Turboaggregats die Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung unserer Republik mit Elektroenergie gefährdet, weil sich ein solcher Ausfall stets sofort auswirkt, da Elektroenergie in diesen Mengen nicht gespeichert werden kann. Das gilt auch dann, wenn der Ausfall durch Reserveleistungen aus dem Verbundnetz der DDR abgefangen werden kann, weil derartige Kraftwerksreserveleistungen nur beschränkt erbracht werden können und nicht Bestandteil des Plans der Energieversorgung sind.

Soweit das Kreisgericht die Auffassung vertreten hat, es müsse zumindest der betriebliche Produktionsplan durch den vom Beschuldigten verursachten Ausfall in Frage gestellt gewesen sein, und sich hierbei auf eine Entscheidung des Obersten Gerichts vom 30. November 1962 - 3 Zst II 38/62 - (NJ 1963 S. 123) bezieht, ist hierzu festzustellen, daß der dieser Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt nicht schematisch auf den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildenden Sachverhalt übertragen werden kann. Es besteht ein grundsätzlicher Unterschied zwischen dem Ausfall einer nur in einem bestimmten Betrieb benutzten Anlage und dem Ausfall einer Kraftwerksanlage, die nicht nur für die Energieversorgung der Industrie und der Bevölkerung unserer Republik, sondern sogar für das Verbundnetz der sozialistischen Länder grundsätzliche Bedeutung hat.

Insgesamt ergibt sich aus dem bisherigen Ermittlungsergebnis, daß der Beschuldigte hinreichend verdächtig ist, durch sein Verhalten die Durchführung der Wirtschaftsplanung bzw. die Versorgung der Bevölkerung mit Elektroenergie gefährdet zu haben.

Es besteht auch hinreichender Tatverdacht dahingehend, daß der Beschuldigte nicht nur mit bedingtem Vorsatz, sondern mit unbedingtem Vorsatz gehandelt hat. Dafür sprechen das dargelegte objektive Tatgeschehen wie auch die Fähigkeiten, Qualifikation und Erfahrungen des Beschuldigten.

Das Kreisgericht durfte deshalb die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht ablehnen.

§ 200 StPO.

1. Ein Angeklagter darf wegen der ihm zur Last gelegten Straftat nur dann verurteilt werden, wenn seine Schuld zweifelsfrei nachgewiesen ist. Eine für die Schuld des Angeklagten sprechende Wahrscheinlichkeit reicht für diesen Nachweis nicht aus.

2. Ob die Aussagen eines Zeugen oder Angeklagten mit der Wahrheit übereinstimmen, kann nur an objektiven Kriterien gemessen werden. Die Aussagen eines Angeklagten, durch die ein Mitangeklagter belastet wird, können nicht lediglich deshalb als wahr unterstellt werden, weil er seine eigene Tat bereut und ihre Verwerflichkeit einsieht.

OG, Urt. vom 4. Mai 1966 - Ust 5 66.

Das Bezirksgericht hat den Angeklagten L. wegen fortgesetzter gefährlicher Körperverletzung (§§ 223, 223a StGB) verurteilt. Es hat im wesentlichen folgenden Sachverhalt festgestellt:

Der Angeklagte hielt sich am 12. September 1965 in der Gaststätte in B. auf. Dort kam es zwischen den Bürgern

K. und N. zu einer tätlichen Auseinandersetzung. Der Angeklagte sah den Tätlichkeiten zu. Er bemerkte, daß „etwas in der Luft liege“ und K. „noch mehr kriegen würde, da er genug angeschwärzt habe.“ Als K. mit dem Zeugen H. nach Hause ging, überholten der Angeklagte und sein Freund St. die beiden. Der Mitverurteilte Sch. lauerte dem Geschädigten K. auf und schlug ihn mit einem Faustschlag zu Boden. In diesem Augenblick kamen L. und St. hinzu. Der Angeklagte trat mit den Füßen auf K. ein, während St. und H. davonliefen. Der Angeklagte und Sch. zogen sich ihre Jacken über den Kopf, um nicht erkannt zu werden, und führten K. in einen Seitenweg. Dort schlug ihn Sch. nochmals nieder, während L. ihm erneut einige Tritte versetzte. Beide ließen dann den Geschädigten liegen und liefen davon. Sie vereinbarten, nichts über den Vorfall zu erzählen.

Gegen diese Entscheidung hat der Angeklagte Berufung eingelegt. Diese hatte Erfolg.

Aus den Gründen :

Zunächst kann der Auffassung des Bezirksgerichts nicht gefolgt werden, daß die Angaben des Sch. deshalb wahr seien, weil er klare und eindeutige Aussagen gemacht habe, die zum größten Teil von den Zeugen bestätigt worden seien. Diese Einschätzung der Bekundungen des Sch. ist zu allgemein und kann ohnehin nicht aus einem solchen subjektiven Eindruck, er bereue seine Tat und habe ihre Verwerflichkeit eingesehen, hergeleitet werden. Sch. hat zu wesentlichen Einzelheiten des Tatgeschehens keine eindeutigen Aussagen machen können. Schon daraus folgt, daß seinen Angaben nicht schlechthin die Wahrheit zukommt. Dabei ist zu beachten, daß Sch. nicht nur fest behauptete, L. habe nach dem ersten Schlag auf K. eingetreten, sondern ebenso sicher bekundete, daß K. zu dieser Zeit auf dem Rücken gelegen habe. Letzteres wurde durch die Aussagen der Zeugen widerlegt. Während Sch. zugab, auf andere für die Beurteilung des Tatablaufs wichtige Einzelheiten nicht geachtet zu haben, behauptete er mit Sicherheit zu wissen, daß L. jeweils mehrmals auf den Geschädigten eingetreten habe, ohne daß er jedoch die getroffenen Körperstellen auch nur annähernd bezeichnen konnte. Sch. hat außerdem seine Aussagen im Verlaufe des Ermittlungs- und Hauptverfahrens teilweise geändert. Er hat z. B. im Ermittlungsverfahren erklärt, nicht gesehen zu haben, wie K. lag, weil es an dieser Stelle völlig dunkel gewesen sei. In der Beweisaufnahme vor dem Senat führte er dagegen aus, daß er nicht auf die Lage des Geschädigten geachtet habe, jedoch erkennen konnte, daß L. mit Füßen trat.

Das Bezirksgericht hat ferner bei der Einschätzung der Glaubwürdigkeit des Sch. unberücksichtigt gelassen, daß alle Beteiligten, so auch Sch., unter starker alkoholischer Beeinflussung standen. Die Tatsituation und der schnelle Tatablauf verlangten jedoch eine konzentrierte Aufnahme des Geschehens, um eine exakte Wiedergabe zu ermöglichen. Dieser Umstand erschwerte es den Beteiligten sichtlich, genaue und für die Feststellung des Sachverhalts verwertbare, d. h. dem objektiven Tatgeschehen und somit der Wahrheit entsprechende Angaben zu machen. Diese Tatsache darf aber dem Angeklagten bei der Prüfung seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht zum Nachteil gereichen.

Aus alledem ergibt sich, daß die Beweise nicht ausreichen, um mit Sicherheit die Schuld des Angeklagten nachzuweisen. Für den vom Bezirksgericht festgestellten Sachverhalt spricht zwar eine Wahrscheinlichkeit, ohne daß aber mit ihm alle Zweifel an der Schuld des Angeklagten beseitigt werden können. Nach dem Prinzip der Beweisführungspflicht des Gerichts kann aber ein Angeklagter wegen der ihm zur Last gelegten Straftat nur dann verurteilt werden, wenn seine Schuld ohne jeden Zweifel nachgewiesen ist. Dieser exakte Nachweis des schuldhaften, strafrechtlich relevanten